



LANDGERICHT BERLIN

Urteil

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: - WiL 10/03
WiV 35/03

Verkündet am: 7. November 2003
H e l m e s
Justizamtsinspektorin

In dem berufsgerichtlichen Verfahren

g e g e n den Wirtschaftsprüfer / Steuerberater

geboren am in
berufliche Niederlassung:

hat die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen des Landgerichts Berlin, Tegeler Weg 17 - 21,
10589 Berlin, aufgrund der Hauptverhandlung vom 7. November 2003, an der mitgewirkt
haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht H ü l s b ö h m e r
als Vorsitzender,

Wirtschaftsprüfer Wolfgang G o p p e l t
und Joachim N e u m a n n
als ehrenamtliche Richter,

Staatsanwalt Thiel
als Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft,

Justizangestellte Hennig
als Protokollführerin,

für Recht erkannt:

Der Berufsangehörige hat gegen seine Berufspflichten verstoßen.

Gegen ihn wird ein Verweis und eine Geldbuße von 5.000,00 EUR verhängt.

Er hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Angewendete Vorschriften: §§ 43 Abs. 1, 67, 68 Abs. 1 Nr. 2 und 3 WPO.

I.

Der Berufsangehörige ist zum Hauptverhandlungstermin trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen. Die Hauptverhandlung wurde daher in seiner Abwesenheit durchgeführt (§ 98 WPO) und hat zu folgenden Feststellungen geführt:

1. Der Berufsangehörige, der bislang berufsgerichtlich nicht in Erscheinung getreten ist, wurde am _____ als Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt.

2. Mit Schreiben vom 4. Juni 2002 zeigte die Versicherungsstelle Wiesbaden gegenüber der Wirtschaftsprüferkammer unter Bezugnahme auf § 158 c Abs. 2 VVG an, dass die Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung des Berufsangehörigen von diesem Tage an

erloschen ist. Grund hierfür war die Nichtzahlung der fälligen Versicherungsbeiträge trotz des zuvor unter dem 4. März 2002 erfolgten schriftlichen Hinweises seitens der Versicherungsstelle auf die Folgen dieses Verhaltens gemäß den §§ 39, 40 VVG. Mehrfache schriftliche Aufforderungen seitens der Wirtschaftsprüferkammer (Schreiben vom 27. Juni 2002, 19. Juli 2002 und 31. Juli 2002), für einen ordnungsgemäßen Versicherungsschutz zu sorgen, blieben vom Berufsangehörigen unbeantwortet. Erst nach Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens am 12. August 2002 seitens der Versicherungsstelle Wiesbaden zahlte der Berufsangehörige am 15. August 2002 die Versicherungsprämie, und zwar soweit ersichtlich die volle Jahresprämie für das Jahr 2002. Diese Zahlung führte jedoch nicht zu einem Wegfall der Wirkungen der am 4. Juni 2002 ausgesprochenen Kündigung, weil zu diesem Zeitpunkt die Frist des § 39 Abs. 3 Satz 3 VVG bereits abgelaufen war.

Nachdem die vom Berufsangehörigen aufgrund des seiner Ansicht nach unstimmigen Verhaltens der Versicherungsstelle Wiesbaden sodann eingeschaltete Gerling Firmen- und Privatservice AG (fortan: Gerling-Versicherung) zunächst mit Schreiben vom 30. August 2002 mitgeteilt hatte, dass für den Berufsangehörigen seit dem 1. September 2002 bei ihr Versicherungsschutz im Rahmen der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung bestehe, zeigte sie mit Schreiben vom 29. November 2002 gegenüber der Wirtschaftsprüferkammer an, dass der Versicherungsschutz mit Wirkung vom 1. September 2002 bereits wieder unterbrochen sei und für sie, die Gerling-Versicherung, Leistungsfreiheit bestehe. Nachdem der Berufsangehörige der mit Schreiben vom 3. Dezember 2003 unter Fristsetzung zum 11. Dezember 2002 erfolgten Aufforderung seitens der Wirtschaftsprüferkammer nicht nachgekommen war, für einen ordnungsgemäßen Versicherungsschutz zu sorgen, widerrief die Wirtschaftsprüferkammer mit Bescheid vom 21. Januar 2003 die Bestellung des Berufs-

angehörigen zum Wirtschaftsprüfer gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 4 WPO. Dieser Bescheid konnte indes mit Bescheid vom 23. Januar 2003 seinerseits widerrufen werden, nachdem die Gerling-Versicherung mit Schreiben vom 21. Januar 2003 - bei der Wirtschaftsprüferkammer eingehend am 22. Januar 2003 - mitgeteilt hatte, dass das bei ihr bestehende Versicherungsverhältnis rückwirkend ab dem 1. September 2002 wieder in Kraft getreten sei. Nach schriftlicher Mitteilung der Gerling-Versicherung vom 14. April 2003 war das Versicherungsverhältnis anschließend im Zeitraum vom 1. März bis 10. April 2003 erneut wegen Nichtzahlung der Versicherungsprämie unterbrochen und es besteht in diesem Zeitraum Versicherungsschutz nur frei von bekannten Verstößen. Die im Zeitraum vom 4. Juni 2002 bis 31. August 2002 bestehende Lücke im Versicherungsschutz wurde entsprechend dem Schreiben der Gerling-Versicherung vom 22. Mai 2003 erst zu diesem Zeitpunkt wieder geschlossen, wobei auch insoweit nur Versicherungsschutz als Rückwärtsversicherung frei von bekannten Verstößen besteht.

II.

1. Diese Feststellungen beruhen auf den überzeugenden Ausführungen des Zeugen dem u.a. für die Überwachung des Bestehens einer pflichtgemäßen Berufshaftpflicht-Versicherung zuständigen Referenten der Wirtschaftsprüferkammer.
2. Der Berufsangehörige hat damit schuldhaft gegen seine Berufspflichten verstoßen. Zur Pflicht der gewissenhaften Berufsausübung (§ 43 Abs. 1 WPO) gehört es gemäß § 54 Abs. 1 WPO, eine Berufshaftpflichtversicherung lückenlos zu unterhalten und den diesbe-

züglichen Nachweis entsprechend § 158 c Abs. 2 VVG gegenüber der Wirtschaftsprüferkammer zu führen. Dieser Pflicht ist der Berufsangehörige nicht nachgekommen, indem er es durch Nichtzahlung der Versicherungsprämie zu Versicherungslücken in den Zeiträumen vom 4. Juni 2002 bis 31. August 2002, 1. September 2002 bis 15. Januar 2003 sowie 1. März 2003 bis 10. April 2003 hat kommen lassen. Der nachträgliche Abschluss jeweils von Rückwärtsversicherungen bezogen auf die vorgenannten Zeiträume lässt weder den Pflichtenverstoß noch das schuldhafte Verhalten entfallen, da dies nicht zu einer vollständigen Schließung der entstandenen Versicherungslücken führt. Für Versicherungsfälle, die innerhalb der nicht versicherten Zeiträume bekannt geworden sind oder wären, hätte daher kein Versicherungsschutz bestanden.

3. Gegen den Berufsangehörigen war daher eine berufsgerichtliche Maßnahme gemäß den §§ 67, 68 WPO zu verhängen.

Dabei war zugunsten des Berufsangehörigen zu berücksichtigen, dass er bislang berufsgerichtlich nicht in Erscheinung getreten ist. Zu seinen Lasten war jedoch zu berücksichtigen, dass der Berufsangehörige es wiederholt zu Versicherungslücken hat kommen lassen und sich insoweit auch durch zahlreiche bloße schriftliche Aufforderungen seitens der Wirtschaftsprüferkammer nicht veranlasst gesehen hat, seinen diesbezüglichen Verpflichtungen nachzukommen. Vielmehr bedurfte es erst massiven Drucks - durch Einleitung eines Mahnverfahrens seitens der Versicherungsstelle bzw. die Erteilung eines Widerrufsbescheides seitens der Wirtschaftsprüferkammer -, um den Berufsangehörigen zu einem Tätigwerden zu bewegen. Dies lässt auf eine hartnäckige Verweigerungshaltung des Berufsangehörigen schließen, die berufsrechtlich nicht hingenommen werden kann.

Der Berufsangehörige kann sich auch nicht - wie schriftsätzlich geschehen, darauf berufen, er habe den (Jahres)Beitrag für 2002 (am 15. August 2002) vollständig an die Versicherungsstelle Wiesbaden gezahlt. Diese Zahlung hat, wie oben bereits angeführt worden ist, nicht zu einem Wiederaufleben des Versicherungsschutzes geführt. Die rechtliche Frage, ob und inwieweit die Versicherungsstelle Wiesbaden verpflichtet ist oder war, den gezahlten Beitrag ganz oder teilweise zurück zu zahlen, berührt das Vorliegen einer Berufspflichtverletzung nicht. Ein Berufsangehöriger ist nicht berechtigt, mit seinem Versicherer bestehende Streitigkeiten auf dem Rücken der Mandanten auszutragen und diesen das Risiko des Fehlens eines Versicherungsschutzes aufzuerlegen.

Aus diesen Gründen hat die erkennende Kammer die Verhängung eines Verweises allein nicht für ausreichend, sondern zudem die Verhängung einer empfindlichen Geldbuße für notwendig erachtet. Dem Berufsangehörigen muss klar werden, dass ein ordnungsgemäßer Versicherungsschutz zum Schutze der Mandanten von wesentlicher Bedeutung für die Berufsausübung ist. Bei einer Fortsetzung seines insoweit in der Vergangenheit an den Tag gelegten Verhaltens - zumal er nach dem Akteninhalt bereits in den Jahren 1991, 1994, 1996, 1999, 2000 und 2001 wiederholt Versicherungsprämien nicht fristgerecht gezahlt hat, was nach den Bekundungen des Zeugen lediglich deshalb nicht zu berufsrechtlichen Maßnahmen geführt hat, weil der Berufsangehörige lediglich immer kurz vor Ablauf der kammerinternen Fristen die entstandenen Lücken gedeckt hat - muss der Berufsangehörige durchaus auch damit rechnen, aus dem Beruf ausgeschlossen zu werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 124 WPO.